

Satzung des P.R.O.-Y.O.U... e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen P.R.O.-Y.O.U... Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 55 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Zusammenführung junger Menschen durch Musik und Tanz mit dem musikalischen Stilmittel des Musicals, sowie die Stärkung der sozialen Kompetenz durch Eigenverantwortlichkeit und Übernahme von Verantwortung für andere Vereinsmitglieder.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben und Aufführungen und der damit verbundenen Möglichkeit, eigene tänzerische und musikalische Fähigkeiten zu entdecken und/ oder weiter zu entwickeln. Dabei wird der Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Handeln und der Übernahme zu Verantwortlichkeiten in und für die Gruppe in besonderem Maße Rechnung getragen. Das soziale Gefüge der Gruppe und die Fähigkeit jedes Einzelnen, einander in Respekt und Toleranz gegenüber zu treten, sollen gestärkt werden.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein und dessen Mitglieder verpflichten sich ausdrücklich zur Toleranz und zum aktiven Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Religionszugehörigkeiten, Lebensorientierungen und Weltanschauungen im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder militärischen Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Privatadresse:

Anika Bauer
Angertaler Str.144
47249 Duisburg

0176/24148243

Vereinsadresse:

P.R.O.-Y.O.U... e.V.
c/o Jörg Brücker
Ophofstr.7
45894 Gelsenkirchen

Vorstand:

Sebastian Ivartnik
Stellv. Jörg Brücker
Registernummer:VR1081
Amtsgericht Gelsenkirche-Buer
Steuernummer:318/5820/0465
VST 30

Bankverbindung:

Kontonummer:7604668039
Bankleitzahl:356 605 99
Bank:Volksbank Rhein-Lippe
eG

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus gehen.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des zehnten Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Natürliche Personen dürfen sowohl aktive als auch passive Mitglieder werden, juristische Personen dürfen nur passive Mitglieder werden. Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts- bzw. linksradikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und beginnt durch den Eintritt in den Verein.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der Mail.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Mitglieder, die aktiv auf der Bühne bei Aufführungen mitwirken wollen, müssen grundsätzlich bei mind. 50% der Proben anwesend sein.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder

erforderlich. Der Mindestsatz beträgt 2,50 Euro für Schüler, Studenten, Auszubildenden und 5,00 Euro für alle übrigen Mitglieder. Sollte ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, so wird in einer Vorstandssitzung über eine Härtefallregelung entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, denen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende angehören. Über eine Erweiterung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe Absatz 4). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende oder ein anderer zuvor durch den Vorstand bestimmter Vertreter vertritt gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne zuvor gefasster Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt und zwar unabhängig davon, ob diese Wahl vor oder nach Ablauf der zwei Jahre erfolgt. Wiederwahlen sind möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung; Erstellung der Jahresberichte;
5. Programmerstellung/ Terminplanung;
6. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Mitgliedern des Vorstands (bei Erweiterung des Vorstands mindestens 70 %) anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vereins zu ersetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ebenfalls ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax, Email, persönlicher Aushändigung oder über das interne Online Forum) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens oder dem auf einer Empfangsbestätigung aufgeführtem Datum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse/ Mailadresse gerichtet ist oder vom Mitglied auf einer Empfangsliste gegengezeichnet wird.
- (4) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab 10.000 €,
- e) Genehmigung aller Geschäftsanordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 75 % Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nach § 11 Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine, durch die Mitgliederversammlung im Falle der Auflösung noch näher zu bezeichnende gemeinnützige Einrichtung oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/ mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gelsenkirchen, 21.10.2007